

Ordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin zur Erlangung des Doktorgrades PhD/Dr.rer.nat vom 11.03.2025

Aufgrund von § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät und der Internationalen Graduiertenschule für Molekulare Medizin am 12.02.2025 die nachstehende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung zu dieser Ordnung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Zweck des Promotionsstudiengangs

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Promotionsstudiengangs

2. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang und die Promotion sowie Annahme als Doktorand*in

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassung von Studierenden aus den Masterstudiengängen Molecular Medicine und Molecular and Translational Neurosciences (MTN) der Universität Ulm zum Promotionsstudiengang und Fasttrack Verfahren

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 6 Prüfungsaufbau- und Fristen

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

4. Abschnitt: Zwischenevaluationen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenevaluationen und zum dritten Studienjahr

§ 9 Zwischenevaluationen

§ 10 Wiederholbarkeit von Zwischenevaluationen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 12 Lehr- und Prüfungssprache

5. Abschnitt: Dissertation und Disputation

§ 13 Bestehen des Promotionsstudiengangs, Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 14 Dissertation

§ 15 Abgabe und Bewertung der Dissertation

§ 16 Disputation, Bewertung der Disputation und Bildung der Gesamtnote

§ 17 Zeugnis des Promotionsstudiengangs

§ 18 Zusatzfächer

6. Abschnitt: Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

§ 20 Vollzug der Promotion

7. Abschnitt: Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule

8. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Abschnitt: Geltungsbereich, Zweck des Promotionsstudiengangs

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Promotionsstudiengangs

- (1) Diese Ordnung gilt sowohl für die Abschlüsse PhD als auch Dr. rer. nat. Der Doktorgrad PhD wird in der Medizinischen Fakultät und der Doktorgrad Dr.rer.nat in der Internationalen Graduiertenschule der Universität Ulm (IGradU) erlangt und die Grade von der Universität verliehen.
- (2) Die Doktorgrade gemäß dieser Ordnung kann erwerben, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudiengang gemäß § 2 besitzt, einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in dieser Ordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen gemäß §§ 8, 9 erbringt und durch eine von ihm*ihm angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 14) seine*ihre Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und in der Disputation (§ 16) gründliche Kenntnisse in den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört sowie würdig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade ist.
- (3) Die Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung bildet die Grundlage für diese Ordnung unter Berücksichtigung von § 1 a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung. Soweit in dieser Ordnung für diesen Promotionsstudiengang und das Promotionsverfahren keine speziellen Regelungen getroffen werden, gilt die Rahmenpromotionsordnung. Für die Prüfungsformen, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten ansonsten sinngemäß die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (Rahmenordnung - ASPO).

- (4) Mit der Einrichtung des Promotionsstudiengangs soll die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Forschung gestärkt werden. Der Promotionsstudiengang vermittelt eine projektorientierte, strukturierte Ausbildung in der Forschung, mit dem Ziel der Befähigung, ein molekularmedizinisches Thema wissenschaftlich, vertieft und eigenständig im Sinne der Grundsätze der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über einen definierten Zeitraum experimentell zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse vor einem wissenschaftlichen Gremium zu vertreten.
- (5) Die Kommunikation im Promotionsstudiengang erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB, soweit Schriftlichkeit nicht ausdrücklich durch diese Ordnung vorgesehen ist.

2. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang und die Promotion sowie Annahme als Doktorand*in

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang PhD sind der Nachweis
 1. eines gemäß Absatz 2 mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiums oder einer Staatsprüfung in der Regel an einer Universität (Universitätsstudium) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang. Hierzu gehören die Studiengänge Molekulare Medizin oder Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalten, insbesondere Humanmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Chemie, Biochemie, Molekulare Biotechnologie, Pharmazie, aber auch weitere naturwissenschaftliche Fächer wie bzw. Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Inhalten wie Bioinformatik und Biophysik. Absolvent*innen anderer Fächer, insbesondere der Informatik, Ingenieurwissenschaften, Physik oder Mathematik können ebenfalls berücksichtigt werden, soweit die fachliche Eignung für die Promotion im Anwendungsbereich der Medizin als gegeben eingestuft wird; die PhD Kommission entscheidet über Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen nach einem gemäß Satz 1 einschlägigen Hochschulstudium.
 2. ausreichender englischer Sprachkenntnisse, nachzuweisen in einem fakultätsöffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (vgl. Nr. 4 und Nr. 5),
 3. einer Betreuungszusage eines*r Betreuers*in aus der Universität Ulm, der*die habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen muss, mit Nennung und Kurzbeschreibung des Promotionsprojekts aus dem Bereich der experimentellen biomedizinischen Wissenschaften sowie Angaben zur Finanzierung des Projekts,
 4. eines 15-minütigen, fakultätsöffentlich bewerteten Vortrags in englischer Sprache über die bisherige wissenschaftliche Arbeit mit einem Ausblick auf das geplante PhD- Projekt und mit anschließender ca. 5-minütiger Diskussion,oder sofern das Hochschulstudium eine Abschlussarbeit nicht vorsieht (Staatsexamen),
 5. eines 15-minütigen, fakultätsöffentlich, überdurchschnittlich bewerteten Fachvortrags in englischer Sprache über ein aktuelles molekularmedizinisches Thema mit einem Ausblick auf das geplante PhD-Projekt und mit anschließender ca. 5-minütiger Diskussion. Die Themenstellung gemäß Absatz 1 Nr. 5 erfolgt in diesem Fall vier Wochen vor dem Vortragstermin durch die PhD Kommission.
- (2) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit der Hochschulabschlüsse müssen überdurchschnittliche Prüfungsleistungen vorliegen. Überdurchschnittliche Prüfungsleistungen liegen vor bei

- a) einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder dem Nachweis, dass Bewerber*innen mit ihrer Abschlussnote gemäß Absatz 1 Nr. 1 zu den besten 10% ihres Prüfungszeitraums gehören.

andernfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch

- b) Nachweisen über eine studiengangsbezogene Berufsausbildung oder durch wissenschaftliche Leistungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden und die über die Eignung für den Promotionsstudiengang besonderen Aufschluss geben können (z.B. fachspezifische Publikationen)

nachgewiesen werden.

- (3) Bei der Bewertung der Vorträge gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Strukturierung des Vortrags,
- b) Problemlösungs- und Methodenkompetenz und
- c) Kenntnisse der englischen Sprache.

Zeitpunkt und Ort des Vortrags werden den Bewerber*innen rechtzeitig durch die PhD Kommission mitgeteilt.

- (4) Ferner kann nach Abschluss eines Bachelorstudiengangs an einer Universität in einem für die Promotion wesentlichen Fach gem. Absatz 1 Nr. 1 eine Zulassung erfolgen, wenn die Absolvent*innen besonders qualifiziert sind. Das ist der Fall, wenn der Bachelorstudiengang an einer Universität mit einer 4-jährigen Regelstudienzeit abgeschlossen wurde, eine experimentelle Bachelorarbeit vorliegt, die Abschlussnote mindestens 2,0 beträgt und in einem Vortrag mit anschließender Diskussion vor der PhD Kommission der*die Studienbewerber*in seine*ihre Eignung gemäß Absatz 1 Nr. 4 für eine Dissertation nachweist. In begründeten Fällen kann die PhD Kommission die Zulassung mit einer Auflage versehen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie über die überdurchschnittlichen Leistungen entscheidet die PhD Kommission. Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, ist von dort eine Äquivalenzbestätigung einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die PhD Kommission die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft die PhD Kommission, ob nach Erfüllung von Auflagen eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- (6) Studienbewerber*innen sind zur elektronischen Stellung ihres Zulassungsantrages verpflichtet (Online-Bewerbungsverfahren). Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines von Studienbewerber*innen nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang und Annahme als Doktorand*in sind die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1- 5 der Rahmenpromotionsordnung (bis auf die Promotionsvereinbarung) sowie die weiteren folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) eine fristgerechte Bewerbung für das PhD Studium auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular,
 - b) ein Zeugnis über die Gesamtnote einschließlich des Transcript of Records,
 - c) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.

Die PhD Kommission entscheidet über die Zulassung von Studienbewerber*innen zum Promotionsstudiengang gemäß Absatz 1 und 2 und über die Annahme als Doktorand*in nach Abschluss der Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2.

- (8) Die Zulassung zum Promotionsverfahren und Annahme als Doktorand*in ist über § 7 Abs. 5 Nr. 1 – 5 Rahmenpromotionsordnung hinaus abzulehnen, wenn
- a) der fakultätsöffentliche Vortrag, die Diskussion sowie die Sprachkenntnisse durch die PhD Kommission nicht mit mindestens gut (2,0) auf einer Skala von 1 - 5 mit 1 der besten Note, bewertet wurden.
- (9) Im Übrigen gilt die jeweils gültige Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

§ 3 Zulassung von Studierenden aus den Masterstudiengängen Molecular Medicine und Molecular and Translational Neurosciences (MTN) der Universität Ulm zum Promotionsstudiengang und Fasttrack Verfahren

- (1) Die Absolvent*innen der Master-Studiengänge Molecular Medicine und Molecular and Translational Neurosciences (MTN) der Universität Ulm sind vom Vortrag am Auswahltag (Selection Day) gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 befreit, wenn bei der Masterdisputation mindestens ein Mitglied der PhD-Kommission anwesend war.
- (2) Besonders qualifizierten Masterstudierenden des Masterstudiengangs Molecular Medicine der Universität Ulm, die vor der Zulassung zur Masterarbeit einen Notendurchschnitt von 1,4 oder besser aufweisen, wird die Möglichkeit eingeräumt, am Bewerbungsverfahren zur Zulassung zum Promotionsstudiengang teilzunehmen (Fast-Track-Promotion). Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, die zur Anfertigung der Masterarbeit berechtigt, an das Coordination Office der IGradU zu richten. Die weitere Vorgehensweise beim Fast Track Programm wird in Anlage 1 dieser Promotionsordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist, beschrieben.

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

- (1) Die PhD Kommission ist für alle den Promotionsstudiengang betreffenden Regelungen der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig. Die PhD Kommission ist Prüfungsausschuss im Sinne von § 7 dieser Ordnung und Promotionsausschuss im Sinne von § 4 Rahmenpromotionsordnung.
- (2) Die PhD Kommission, in der alle am Studiengang beteiligten Fakultäten vertreten sein sollen, hat in der Regel nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder der PhD Kommission werden durch die Medizinische Fakultät im Benehmen mit am Studiengang beteiligten anderen Fakultäten der Universität Ulm bestellt. Die Amtszeit beträgt mind. 2 Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die PhD Kommission bestellt den*die Vorsitzenden*e und den*die stellvertretenden Vorsitzenden*e der PhD Kommission.
- (3) Der*die Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder der PhD Kommission müssen hauptberuflich an der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm tätige Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder habilitierten Wissenschaftler*innen sein. Des Weiteren kann der PhD Kommission als stimmberechtigtes Mitglied ein*e promovierte wissenschaftlicher*e Mitarbeiter*in aus der Junior Faculty der Graduiertenschule und ein*e Studierender*e des Promotionsstudiengangs angehören; der*die Studierende hat eine beratende Stimme.
- (4) Die PhD Kommission ernennt auf Vorschlag des*der Doktoranden*in und des*der Erstbetreuers*in, für jede*n Doktorand*in des Promotionsstudiengangs eine dreiköpfige Betreuergruppe, das Thesis Advisory Committee (TAC).

Das TAC schließt mit den Doktorand*innen eine Promotionsvereinbarung ab, die sich am in der Rahmenpromotionsordnung beigefügten Muster orientiert. Das TAC setzt sich zusammen aus zwei Betreuer*innen gemäß § 5 Abs. 2 (a-d) Rahmenpromotionsordnung (TAC-1 und TAC-2), von denen mindestens eine*r Principal Investigator (PI) der Graduiertenschule sein muss, sowie einer*m fachnahen Gutachter*in (TAC-3). Der*die fachnahe Gutachter*in soll eine hochschulexterne Person sein. In einem TAC dürfen nicht zwei Betreuer*innen benannt werden, die aus den gleichen Instituten oder Klinik der Universität Ulm stammen. Die Mitglieder des TAC müssen habilitiert sein bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation vorweisen. Zusätzlich zu den drei Mitgliedern des TACs kann ein viertes Mitglied aus der Junior Faculty der Graduiertenschule berufen werden.

(5) Das TAC hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und individuelle fachliche Beratung der Doktorand*innen während der gesamten Dauer des Promotionsstudiengangs,
- b) Abnahme der Zwischenevaluation 1 und der Zwischenevaluation 2,
- c) Bewertung der Dissertation,
- d) Mitbewertung der Disputation.

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs beträgt drei Studienjahre. Das Lehrgan- gebot des Promotionsstudiengangs erstreckt sich über drei Studienjahre.
- (2) Für den Promotionsstudiengang wird ein Studienplan erstellt. Dieser umfasst die Lehrver- anstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.
- (3) Daneben ist eine Dissertation anzufertigen und ein hochschulöffentlicher Vortrag über die Dissertation (Disputation) zu halten.

§ 6 Prüfungsaufbau- und Fristen

- (1) Der Promotionsstudiengang besteht aus mündlichen Fachprüfungen (Zwischenevaluation 1 und 2), einer von den Doktorand*innen verfassten Dissertation und einer Disputation.
- (2) Das erste Studienjahr wird mit der Zwischenevaluation 1 und das zweite Studienjahr mit der Zwischenevaluation 2 abgeschlossen. Beide Zwischenevaluationen werden nicht benotet, aber bewertet. Die jeweilige Zwischenevaluation ist zu wiederholen, wenn das TAC feststellt, dass an dieser aufgrund gravierender Mängel in der Präsentation oder im wissenschaftlichen Hintergrundwissen erfolglos teilgenommen und somit nicht bestanden wurde. Nach der jeweiligen Zwischenevaluation soll es eine gemeinsame Besprechung hinsichtlich der Stärken und Schwächen der Doktorand*innen sowie Vorschläge zur weiteren Durchführung der Promotionsarbeit geben.
- (3) Die Termine der Zwischenevaluationen 1 und 2 werden rechtzeitig vom Coordination Office in der von der PhD Kommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils 8 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin und endet zwei Wochen vorher. Ort und zugelassene Hilfsmittel werden mit den Terminen bekannt gegeben.

- (4) Nach Abschluss des dritten Studienjahres bzw. des vierten Studienjahres nach fristgerechter Beantragung einer Verlängerung, müssen die Doktorand*innen die Dissertation abgegeben und die im Studienplan vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 b), Abs. 2 b) und Abs. 4 b) erbracht haben.

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

(1) Die PhD Kommission

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenevaluationen und der Disputation,
3. berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Dissertation,
4. gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung,
5. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
6. entscheidet in allen weiteren, ihr durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Die PhD Kommission bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltungs- hilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

- (2) Die Mitglieder der PhD Kommission haben das Recht, der Abnahme der Zwischenevaluationen beizuwohnen.
- (3) Es gilt die jeweils gültige Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (4) Belastende Entscheidungen der PhD Kommission sind den Doktorand*innen schriftlich oder soweit möglich elektronisch (Bereitstellung zum Abruf) zu übermitteln. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann der*die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Coordination Office der IGradU einlegen.

4. Abschnitt: Zwischenevaluationen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenevaluationen und zum dritten Studienjahr

(1) Zu der 1. Zwischenevaluation kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen von § 2 dieser Ordnung für den Promotionsstudiengang entsprechend erfüllt,
- b) den schriftlichen Projektplan abgegeben hat und
- c) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr gemäß Studienplan erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Journal Club I
- Progress Report I (schriftlich)
- Seminar "Improve your textbook knowledge"
- Seminar "Good Scientific Practice"
- Abgabe des schriftlichen Projektplans

- Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttagungen der Graduiertenschule

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Eine Wahlveranstaltung („Activity“)
- 30 externe wissenschaftliche Vorträge („external talks“) aus dem Bereich der in der IGradU repräsentierten Fachgebiete, z.B. Vorträge bei Konferenzen, Gastvorträge in den Instituten.

Eine regelmäßige Anwesenheit liegt in der Regel bei 85% der geplanten Lehrveranstaltungen im Jahr vor. Diese Regelung gilt nicht für das Seminar „Good Scientific Practice“, für das keine Fehlzeiten vorgesehen sind. Für das Seminar „Improve your textbook knowledge“ liegt eine regelmäßige Anwesenheit vor, wenn 85% an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen wurde. Die notwendigen Termine für das Seminar „Improve your textbook knowledge“ können innerhalb von zwei Jahren erbracht werden.

Bei Progress Report Seminaren liegt eine Anwesenheit von 85 % vor, wenn mindestens 12 Progress Report Präsentationen (PR-Talks) pro Semester, folglich 24 pro Jahr gehört wurden. Ein eigener Progress Report Talk muss gehalten werden.

Als Wahlpflichtveranstaltung im Sinne einer „Activity“ gelten Seminare, Workshops oder Exkursionen von mindestens 1 Tag bzw. insgesamt 8 Stunden Dauer. Im Sinne der Vortragsreihe sind es 30 optionale Vorträge von den externen Sprechern, die in einem Jahr gehört werden müssen.

IGradU veranstaltet einmal im Jahr eine Frühjahrs- und eine Herbsttagung, auf denen die Zwischenevaluationen durchgeführt werden. Auch für die Doktorand*innen, die nicht ihre 1. oder 2. Zwischenevaluation ablegen, ist die Teilnahme an den Veranstaltungen verpflichtend. Ausnahmen regelt die PhD Kommission.

(2) Zu der 2. Zwischenevaluation kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Voraussetzungen von Absatz. 1 a) und b) erfüllt,
- b) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr gemäß Studienplan erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Journal Club II
- Progress Report II
- Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttagungen der Graduiertenschule

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Pflichtpraktika
- Zwei Wahlveranstaltungen („Activities“)
- 30 externe wissenschaftliche Vorträge („external talks“) aus dem Bereich der in der IGradU repräsentierten Fachgebiete, z.B. Vorträge bei Konferenzen, Gastvorträge in den Instituten

c) und wenn die 1. Zwischenevaluation erfolgreich verlaufen ist.

Die Pflichtpraktika müssen bis zum Ende des 2. Studienjahrs im Umfang von 10 Tagen in mindestens zwei unterschiedlichen Themengebieten durchgeführt werden. Sie dürfen nicht in dem Institut oder der Klinik, in der die Dissertation durchgeführt

wird, absolviert werden.

- (3) Die 1. Zwischenevaluation kann unter Auflagen bestanden werden; die Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Zwischenevaluation.
- (4) Zum dritten Studienjahr kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Voraussetzungen von Abs. 1 a) und b) erfüllt und
 - b) die 2. Zwischenevaluation bestanden hat.

Im dritten Studienjahr ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan zu erbringen:

Pflichtveranstaltungen

- Journal Club III
- Progress Report III
- Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbsttagungen der Graduiertenschule

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Zwei Wahlveranstaltungen (Activities“)
- 30 externe wissenschaftliche Vorträge („external talks“) aus dem Bereich der in der IGradU repräsentierten Fachgebiete, z.B. Vorträge bei Konferenzen, Gastvorträge in den Instituten.

- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei Nachweisen über die Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen in Graduiertenkollegs kann nach Zustimmung durch die PhD-Kommission für diese Studierenden von der Erbringung der in § 8 Abs. 1 – 4 genannten Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig abgesehen werden.
- (6) Nach der 2. Zwischenevaluation muss der*die PhD Studierende der PhD Kommission mitteilen, ob er*sie nach seinem erfolgreichen Abschluss den Titel PhD oder Dr. rer. nat. führen möchte.
- (7) Das Coordination Office der IGradU entscheidet über die Zulassung zu den Zwischenevaluationen nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise gemäß (1) und (2). Die Abgabe dieser Unterlagen muss spätestens 8 Wochen vor der jeweiligen Zwischenevaluation erfolgen. Der genaue Abgabetermin wird mindestens 4 Wochen davor bekanntgegeben. Ferner entscheidet das Coordination Office über die Zulassung zum dritten Studienjahr, die PhD Kommission entscheidet über die Zulassung zur Disputation. Kann der*die Doktorand*in zu einer dieser Prüfungsleistungen nicht zugelassen werden, wird ihm*ihr dies im Fall der Ablehnung der Zulassung zu den Zwischenevaluationen und der Zulassung zum dritten Studienjahr vom Coordination Office und im Fall der Ablehnung der Zulassung zur Disputation von der PhD Kommission mitgeteilt.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die Zulassung in Absatz 1, 2, 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Zwischenevaluationen

- (1) Die Doktorand*innen organisieren für ihre Zwischenevaluationen während der Frühjahrs- und Herbsttagungen den Evaluationstermin (Poster Session) mit ihren TAC eigenständig. In den mündlichen Zwischenevaluationen, deren Dauer 60 Minuten nicht überschreiten soll, sollen die Doktorand*innen über den Fortgang ihrer Arbeit berichten und nachweisen, dass sie ihre Ergebnisse in den Zusammenhang ihres Fachgebietes stellen sowie theoretische und praktische Probleme bezüglich ihrer Dissertation identifizieren und lösen

können. Durch die mündlichen Evaluationen soll ferner festgestellt werden, ob Doktorand*innen über projektgebundenes Grundwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themengebieten verfügen.

- (2) Die Zwischenevaluationen durch das TAC erfolgen auf Grundlage einer Posterpräsentation (1. Zwischenevaluation) bzw. einem Vortrag und einer Posterpräsentation (2. Zwischenevaluation). Mindestens zwei Mitglieder des TAC müssen anwesend sein. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des TAC durch eine*n Principal Investigator der Graduiertenschule vertreten werden.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Evaluationen sind in einem Protokoll fest zu halten und von den Mitgliedern des TAC zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Evaluation ist den Doktorand*innen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Doktorand*innen, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Evaluation unterziehen sollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Gesprächsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des*der Doktoranden*in ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Wiederholbarkeit von Zwischenevaluationen

- (1) Die Zwischenevaluationen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Rahmen des auf den Fehlversuch folgenden nächsten Frühlings- bzw. Herbstmeetings der IGradU erfolgen, es sei denn der*die Doktorand*in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Nach endgültig nicht bestandener oder nicht rechtzeitig erbrachter Zwischenevaluation (§ 6 Abs. 2 verliert der*die Doktorand*in den Prüfungsanspruch für den Promotionsstudiengang, es sei denn der*die Doktorand*in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn der*die Doktorand*in an einem Termin der Zwischenevaluation ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er*sie nach Beginn des Prüfungsgesprächs ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die Zwischenevaluation als erfolglose Teilnahme und damit als „nicht bestanden“. Die Entscheidung über die triftigen Gründe liegt bei der PhD Kommission.
- (2) Für den Rücktritt, die Täuschung, den Ordnungsverstoß sowie den Nachteilsausgleich gelten ansonsten sinngemäß die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Ulm (ASPO) in der jeweils geltenden Fassung. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Coordination Office unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern der*die Doktorand*in die Krankheit eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen geltend macht, muss er*sie die Fristen für die erstmalige Meldung zur Zwischenevaluation, die Wiederholung von Zwischenevaluationen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Dissertation eingehalten haben. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so setzt die PhD Kommission einen neuen Termin für die Zwischenevaluation fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Termin, so- fern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Zwischenevaluation als „nicht bestanden“.

- (3) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet die PhD Kommission.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Zwischenevaluationen und die Disputation werden in englischer Sprache abgehalten.
- (3) Die Gutachten sollen in englischer Sprache verfasst werden.

5. Abschnitt: Dissertation und Disputation

§ 13 Bestehen des Promotionsstudiengangs, Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorand*innen die Zwischenevaluation erfolgreich absolviert, eine Publikation (Erstautorenschaft oder geteilte Erstautorenschaft) in einem Peer-reviewt Journal veröffentlicht und die Leistungen für das 3. Jahr gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt haben. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in Textform gemäß § 126 b BGB im Coordination Office einzureichen, die PhD-Kommission entscheidet darüber. Eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen ist bis eine Woche vor Abgabe des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens im Coordination Office ebenfalls in Textform einzureichen. Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 - a) Fünf gedruckte Exemplare der Dissertation auf Englisch, gemäß den Richtlinien der IGradU zur Erstellung einer schriftlichen Dissertation, inklusive schriftlicher eidesstattlicher Erklärung zur Eigenständigkeit und Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Ulm,
 - b) eine deutschsprachige Version der eidesstattlichen Erklärung wie unter a) beschrieben
 - c) Ein elektronisches Exemplar der Dissertation
 - d) aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, unterschrieben und datiert
 - e) Mind. ein Originalartikel als Autor oder Co-Autor
 - f) Aktueller Immatrikulationsnachweis
 - g) Nachweise zu besuchten externen Lectures / und Wahlpflichtveranstaltungen („activities“)
 - h) Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme am Journal Club des Instituts
 - i) Bestätigung des Doktoranden zu Urheberrechten/Nutzungsrechten und Abbildungen etc.
- (2) Der Promotionsstudiengang ist bestanden, wenn die Zwischenevaluationen erfolgreich erbracht, die Dissertation fristgerecht angenommen und die Disputation fristgerecht bestanden wurde.

§ 14 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine Prüfungsleistung. Mit ihr sollen die Doktorand*innen zeigen, dass sie in der Lage sind, ein definiertes Problem der Molekularen Medizin innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden.

- (2) Ein wissenschaftlicher Fortschritt muss erkennbar sein, und wesentliche Ergebnisse der Arbeit müssen in Form eines oder mehrerer Originalartikel in angesehenen englischsprachigen wissenschaftlichen Journalen mit peer-review publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei mindestens einem Artikel muss der*die Doktorand*in Erstautor sein. In Ausnahmefällen können auch Veröffentlichungen in anderer Form als den in Satz 1 genannten angesehenen englischsprachigen wissenschaftlichen Journalen mit peer-review akzeptiert werden. Näheres regeln die Richtlinien der PhD Kommission.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des*der Doktoranden*in beim Coordination Office IGradU mit Zustimmung einer Mehrheit der PhD Kommissionsmitglieder, auf eine akzeptierte Publikation mit Erstautorenschaft verzichtet werden (Ausnahmeregelung), wenn bis drei Monate vor Ablauf der maximalen Abgabefrist der Dissertation, also in der Regel vor Ablauf des 4. Jahres des Promotionsstudiums, ein Manuskript mit Erstautorenschaft des*der Doktoranden*in bei einem englischsprachigen wissenschaftlichen Journal mit peer-review eingereicht wurde. Der Antrag auf Ausnahmeregelung kann erst drei Monate vor Ablauf der maximalen Abgabefrist der Dissertation von insgesamt 4 Jahren nach Immatrikulation gestellt werden und ist spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag der Doktoranden auf Ausnahmeregelung enthält ein Unterstützungsschreiben des*der Betreuers*in, das Manuskript und eine Eingangsbestätigung des Journals. Das Coordination Office leitet diesen Antrag zur Entscheidung an die PhD-Kommission weiter. Entscheidet die PhD-Kommission, dass die Dissertation des*der Doktorand*in ohne akzeptierte Erstautorenschaft abgegeben werden kann, so wird der*die Doktorand*in spätestens am letzten Tag seines*ihres PhD-Studiums darüber in Kenntnis gesetzt und informiert, dass die Dissertation bis spätestens einen Monat nach Auslaufen der maximalen Frist (4 Jahre) abgegeben werden muss. Besteht nach Prüfung des Antrags seitens der PhD Kommission die Auffassung, dass bei Fehlen einer akzeptierten Publikation mit Erstautorenschaft die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Satz 3 nicht zur Anwendung gelangt, kann der*die PhD Studierende von der PhD Kommission, innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des 4. Jahres, zu einem wissenschaftlichen Vortrag über das Promotionsthema eingeladen werden (sog. Green Talk), wenn mindestens zwei Drittel der PhD Kommission zustimmen. Mindestens 4 Mitglieder der PhD Kommission müssen bei diesem Vortrag anwesend sein und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der PhD Kommission muss nach dem Vortrag ihre Zustimmung erteilen, dass auf eine publizierte Erstautorenschaft als Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens verzichtet werden kann.
- (4) Das Einreichen einer kumulativen Dissertationsschrift ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens drei zusammenhängende Originalarbeiten (kumulative Dissertation) mit wesentlichem individuellem Beitrag des*der Doktoranden*in in angesehenen Journalen mit peer-review publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Darüber hinaus müssen der*die Doktorand*in zwei der Aufsätze als Erstautor verfasst haben. Der*die Doktorand*in muss in der Dissertation zusammen mit den vorgelegten Publikationen eine ausführliche Einführung vorlegen, in der die Arbeiten übergreifend in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Arbeiten abzugeben, in der der wissenschaftliche Beitrag zum Fachgebiet hervorgehoben wird. Eine kumulative Dissertation ist nur im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in möglich. Sie muss die Befähigung des*der Doktoranden*in zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung der Arbeitsergebnisse erkennen lassen. Sofern Teile der Dissertation in Ko-Autorenschaft mit anderen Wissenschaftler*innen publiziert werden, muss die individuelle Leistung des*der Doktoranden*in in allen Aufsätzen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der*die Doktorand*in muss eine von ihm*ihr verfasste Erklärung über seinen Beitrag bei der

Dissertation beifügen, die vom Betreuer*in der Arbeit in Textform gemäß § 126 b BGB zu bestätigen ist.

- (5) Die Dissertation muss mit der Zulassung in den Promotionsstudiengang begonnen werden. Als Datum des Beginns des Promotionsstudiums gilt das Immatrikulationsdatum. Der Zeitpunkt des Beginns des Promotionsstudiums ist aktenkundig zu machen. Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt 3 Jahre. Auf Antrag des*der Doktoranden*in kann die PhD-Kommission die Dauer um bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission.
- (6) Die Dissertation gilt als „nicht rechtzeitig erbracht“ und der Promotionsstudiengang gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn die Dissertation nicht innerhalb der in Absatz 5 für die Erbringung der Dissertation festgelegten Frist eingereicht wurde, es sei denn, der*die Doktorand*in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Dissertation sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 5 eingehalten werden kann.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in fünf gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version fristgemäß beim*bei der Vorsitzenden der PhD Kommission abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der*die Doktorand*in hat bei der Abgabe der Dissertation eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen abzugeben. Zudem hat der*die Doktorand*in einen Nachweis der Nutzungrechte der in seiner*ihrer Dissertationsschrift verwendeten Abbildungen zu führen. Dies betrifft auch die Nutzungsrechte von eigenen Abbildungen, die bei einem Journal in Originalarbeiten oder Reviews veröffentlicht wurden. Diese Nachweise sind mit der Dissertation abzugeben.
- (3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die PhD Kommission in Absprache mit dem TAC. Das TAC legt der PhD Kommission dazu zwei unabhängige Gutachten vor, die von TAC-Mitglied 1 und von TAC-Mitglied 3 (§ 4 Abs. 5) erstellt werden. Ist ein Mitglied der Junior Faculty als zusätzliches Mitglied des TAC bestellt, wird dieses Mitglied ein eigenes gleichberechtigtes Gutachten erstellen.
- (4) Die Gutachten sind vom Vorsitzenden der PhD Kommission zu unterzeichnen. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich unabhängig voneinander zu erstellen. Die Gutachter*innen empfehlen die Annahme der Dissertation mit der Note:

1,0 - 1,3	= sehr gut (magna cum laude)
1,7 - 2,3	= gut (cum laude)
2,7 - 3,3	= ausreichend (rite)
4	= nicht ausreichend (non-sufficit)

Die Noten 0,7 und 3,7 sind ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann gemäß § 16 Abs. 7 die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet werden.

- (5) Die Gesamtbewertung der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note für die Dissertation wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Ein weiteres Gutachten von einem*einer im Gebiet ausgewiesenen externen Wissenschaftler*in, der*die die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 oder 3 der

Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm erfüllt, ist dann einzuholen, wenn entweder alle Gutachter*innen die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben, wenn die Differenz der vorgeschlagenen Noten zwei oder größer ist, oder wenn ein*e Gutachter*in, aber nicht alle, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben. Im letzteren Fall gilt die Dissertation als endgültig abgelehnt, wenn der*die zugezogene hochschulexterne Gutachter*in die Dissertation ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (7) Empfehlen zwei Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation endgültig abgelehnt. Beurteilen alle Gutachter die Dissertation oder im Fall von Absatz 6 der weitere Gutachter mit mindestens „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (8) Die PhD Kommission entscheidet unter Zugrundelegung der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Werden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, so kann die Beseitigung der Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Die PhD Kommission fordert den*die Doktoranden*in auf, die Mängel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Bei einem vom Doktoranden*in zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt. Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem*der Gutachter*in über Annahme oder Ablehnung der überarbeiteten, neu vorgelegten Dissertation. Lehnt die PhD Kommission in Absprache mit dem*der Gutachter*in die Dissertation ab, so gilt sie als abgelehnt. In den Fällen der Ablehnung der Dissertation nach Absatz 6, 7 und 8 ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.
- (9) Nach Eingang aller Gutachten und Annahme der Dissertation wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten zur Einsicht ausgelegt. Berechtigt, Einsicht zu nehmen sind die Mitglieder der Fakultät gemäß § 5 Absatz 2 a – b der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm, Betreuer*innen, die Mitglieder der Prüfungskommission und der*die Doktorand*in selbst. Die Auslagefrist beträgt nach Eingang des letzten Gutachtens zehn Werktage. Ort der Auslage ist das Coordination Office der IGradU.

§ 16 Disputation, Bewertung der Disputation und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem hochschulöffentlichen englischsprachigen Vortrag des*der Doktorand*in über die Dissertation von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion, die sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des*der Doktoranden*in und über grundlegende Aspekte seines*ihres Fachgebietes erstreckt und 60 Minuten nicht überschreitet. Die Disputation ist in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Ankündigung der Auslagefrist abzulegen.
- (2) Zur Disputation bestellt die PhD Kommission ein aus mindestens 4 Personen bestehendes Prüfungskomitee. Dieses setzt sich zusammen aus Mitgliedern des TAC und mindestens einem Mitglied der PhD Kommission und weiteren von der PhD Kommission bestellte Prüfer*innen. Ein Mitglied der PhD Kommission übernimmt den Vorsitz des Prüfungskomitee. Für die Bewertung der Disputation sind die TAC-Mitglieder, weitere von der PhD Kommission bestellte Prüfer*innen und die Mitglieder der PhD Kommission stimmberechtigt.
Im Falle einer „summa cum laude“ Vorbenotung müssen mindestens 2 Mitglieder der PhD Kommission als Gutachter an der Disputation teilnehmen. Jedes Mitglied des Prüfungskomitees gibt zur Bewertung der Disputation seine Benotung einzeln ab. Für die Gesamtbewertung gilt das arithmetische Mittel dieser einzelnen Benotungen.
- (3) Das Prüfungskomitee nach Absatz (2) bewertet wie folgt:

1,0 - 1,3 = sehr gut (magna cum laude)

1,7 - 2,3	= gut (cum laude)
2,7 - 3,3	= ausreichend (rite)
4	= nicht ausreichend (non-sufficit)

Die Noten 0,7 und 3,7 sind ausgeschlossen.

- (4) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie nur einmal, und zwar spätestens zwei Monate nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wurde, es sei denn, der*die Doktorand*in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.
- (5) Nach der Disputation stellt das Prüfungskomitee das Gesamturteil der Prüfungsleistungen fest. Der*die Prüfungsvorsitzende übergibt dem*der Doktoranden*in ein vorläufiges Certificate, welches die schriftliche und mündliche Note der Promotion sowie die Gesamtnote enthält.
- (6) Die Gesamtnote der Promotion ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus der Dissertation und der Disputation. Dabei erhält die Dissertation den Gewichtungsfaktor 6 und die Disputation den Gewichtungsfaktor 4.
- (7) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" (summa cum laude) festgestellt werden, sofern alle Gutachter die Bewertung der Dissertation mit diesem Prädikat vorgeschlagen haben und die Disputation im ungerundeten Mittel mit 1,0 bewertet wurde.

§ 17 Zeugnis des Promotionsstudiengangs

- (1) Über den bestandenen Promotionsstudiengang ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom Studiensekretariat ein Zeugnis (im Weiteren „Academic Transcript“) auszustellen, das die Leistungen enthält. Das Academic Transcript ist vom*von der Dekan*in der Medizinischen Fakultät und vom*von der Geschäftsführer*in der Graduiertenschule zu unterzeichnen.
- (2) Zusammen mit dem Academic Transcript erhält der*die Doktorand*in ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom*von der Vorsitzenden der PhD Kommission unterzeichnet.
- (3) Academic Transcript und Diploma Supplement werden in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann das Zeugnis auch in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 18 Zusatzfächer

- (1) Der Doktorand kann sich zusätzlich zu den in § 8 geforderten Zwischenevaluationen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des*der Doktorand*in in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Auf Antrag des*der Doktorand*in kann als Zusatz das Fachgebiet angegeben werden, in dem die Promotion abgelegt wurde. Im Einzelfall entscheidet die PhD Kommission.

6. Abschnitt: Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt § 16 Rahmenpromotionsordnung. Eine Veröffentlichung der Dissertation soll erst nach Rücksprache mit dem*der Erstbetreuer*in erfolgen.

§ 20 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung des Academic Transcript sowie der Promotionsurkunde durch den*die Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm oder den*die Leiter*in der Graduiertenschule vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Disputation. Die Promotionsurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt. Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades PhD oder Dr. rer. nat.
- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der*die Doktorand den Nachweis über die Veröffentlichung seiner Arbeit erbracht hat.

7. Abschnitt: Gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule

IGradU kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung im Einvernehmen mit der Universität Ulm ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen. § 23 der Rahmenpromotionsordnung gilt entsprechend.

8. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach der bisher geltenden Ordnung gemäß Absatz 2 Satz 2 abgeschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm" in Kraft und gilt auch für Bewerber*innen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in den Promotionsstudiengang zugelassen und als Doktorand*innen angenommen wurden. Die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD und der Internationalen Graduiertenschule Molekulare Medizin mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften Dr. rer. nat. vom 03.08.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 06.08.2018, Seite 237- 260 gilt ausschließlich für und bis zum Abschluss der Verfahren nach Absatz 1 weiter und tritt nach deren Abschluss außer Kraft.

Ulm, den 11.03.2025

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber

- Präsident-

Anlage 1 zum Fasttrack-Verfahren

Besonders qualifizierten Masterstudierenden des Masterstudiengangs Molecular Medicine der Universität Ulm, die vor der Zulassung zur Masterarbeit einen Notendurchschnitt von 1,4 oder besser aufweisen, wird die Möglichkeit eingeräumt, am Bewerbungsverfahren zur Zulassung zum Promotionsstudiengang teilzunehmen (Fast-Track-Promotion).

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. aktuelles Transcript of Records,
3. schriftliche Bewerbung mit Angabe über das Institut, den Betreuer, das Projekt,
4. Nachweis über die Finanzierung der Promotionsstelle.

Nach Zustimmung der PhD Kommission werden die Masterstudierenden auflösend bedingt zum Promotionsstudiengang zugelassen; die Zulassung erlischt, sobald eine der folgenden Voraussetzungen (auflösende Bedingungen) **nicht** vorliegt:

- a) ein mit der Mindestnote 2.0 abgeschlossenes Masterstudium
- b) erfolgreich absolvierte Master-Disputation § 2 Abs. 1 Nr.4
- c) ein fristgerecht vorgelegter Projektplan

Die Frist für den Projektplan bestimmt die PhD Kommission.

Bei Zulassung zum Promotionsstudiengang gemäß §2 Absatz 1 wird im ersten Fachsemester die Masterarbeit gemäß den Regeln der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung absolviert.

Die Disputation zur Masterarbeit ist gleichzeitig Aufnahmeprüfung zum PhD Programm gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4. Mindestens 1 Vertreter der PhD Kommission (§ 4) muss bei der Masterdisputation anwesend sein.

Die 1. Zwischenevaluation findet 6 Monate nach der Masterdisputation statt. Die 2. Zwischenevaluation findet ein Jahr nach der ersten Zwischenevaluation statt.

Während der Masterarbeit sind alle im Promotionsstudiengang vorgesehenen Veranstaltungen des ersten Halbjahres zu absolvieren (siehe die im Studienplan vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.)